

ANTRAG AUF FESTSETZUNG EINES ERHÖHTEN FREIBETRAGS AUF DEM P-KONTO, § 906 ABS. 2 ZPO („LAUFENDE ZAHLUNG/EN“)

An das Amtsgericht / die Vollstreckungsstelle

Aktenzeichen:

In der Zwangsvollstreckungssache

-Gläubiger/in-

gegen

-Schuldner/in-

weitere Beteiligte:

-Drittschuldner/in-

Wird beantragt:

1. Den **Freibetrag** meines P-Kontos **auf die Höhe der insgesamt nach Bundes- oder Landesrecht unpfändbaren Beträge anzuheben** bzw. im Fall der Doppelpfändung das jeweils vom Arbeitgeber gezahlte Einkommen - jedenfalls aber Grundfreibetrag/bescheinigter erhöhter Freibetrag – freizugeben, **§ 906 Abs. 2 ZPO**.
2. Bis zur Entscheidung über den Antrag die **Vollstreckung einstweilen einzustellen**, § 906 Abs. 3 Nr. 2 ZPO.

Begründung:

Mit Pfändungs- und Überweisungsbeschluss / Pfändungsverfügung vom _____ des Amtsgerichts / der Vollstreckungsstelle _____ wurde mein Konto mit der Kontonummer / IBAN _____ bei der oben angegebenen Bank gepfändet. Das Konto wird als Pfändungsschutzkonto geführt.

Mein monatlicher Freibetrag nach § 899 Abs. 1 / § 902 ZPO beträgt _____ €. Ich bin gegenüber _____ Personen unterhaltspflichtig. bzw. nehme für _____ Personen Leistungen nach dem SGB II/XII/AsylbLG entgegen.

Auf mein Konto geht zudem monatlich Kindergeld in Höhe von _____ € ein.

Mit Buchung vom _____ wurde meinem Konto ein Betrag in Höhe von _____ € gutgeschrieben.

Meine Einkünfte bestehen aus

- Lohnzahlungen
- Rentenzahlungen
- anderen Zahlungen

und gehen über die geltenden Freibeträge nach § 899 Abs. 1 / § 902 ZPO hinaus.

Nach § 906 Abs. 2 ZPO können diese höheren Beträge immer dann als pfändungsfrei festgesetzt werden, wenn sich aus einer bundes- oder landesrechtlichen Vorschrift eine Abweichung ergibt.

Bislang kann ich über die höheren gesetzlich unpfändbaren Beträge nicht verfügen.

Bei meinem Arbeit-/Einkommensgeber _____ liegt aktuell

keine Lohnpfändung / Abtretung vor. Der Gesetzgeber hat bei § 906 ZPO ausdrücklich betont, dass der Pfändungsschutz von Arbeitseinkommen auch bei der Pfändung des Guthabens auf dem P-Konto Beachtung findet und die höheren Beträge deshalb abweichend freizugeben sind. Es sind mir dieselben unpfändbaren Beträge gem. §§ 850a ff. ZPO wie bei einer Pfändung meines Lohnes bei dem Arbeitgeber zu belassen.

- eine Lohnpfändung / Abtretung vor (s. beigefügte Lohnabrechnungen).

Mir wird deshalb bereits nur der unpfändbare Betrag meines (Arbeits-) Einkommens auf das P-Konto ausbezahlt.

Meine abweichend als unpfändbar festzusetzenden Einkünfte werden monatlich

- in gleichbleibender Höhe von _____ Euro
- in immer/sehr häufig wechselnder Höhe, maximal _____ Euro ausgezahlt.

Wegen der Bezifferung gem. § 906 Abs. 3 Nr. 1 ZPO bzw. möglicher Blankett-Freigabe bei Arbeitseinkommen wird auf die Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 10.11.2011 unter Az. VII ZB 64/10 verwiesen. Um mich im Falle des Bezuges von Krankengeld oder anderen abweichenden Zahlungen auf meinem Konto zu schützen, beantrage ich zugleich klarstellend, mindestens den Grundfreibetrag / erhöhten Freibetrag gem. beigefügter Bescheinigung freizugeben.

Sonstiges:

Zur Glaubhaftmachung lege ich vor (jeweils in Kopie):

- Kontoauszüge der letzten drei Monate
- Gehaltsbescheinigung für die letzten drei Monate / Bescheid(e) für die unpfändbaren Einkünfte
- Kopie des betreffenden Pfändungsbeschlusses (Amtsgericht) bzw. Pfändungsverfügung (öffentlicher Gläubiger) der Kontopfändung
- sofern vorhanden: Kopie des betreffenden Pfändungsbeschlusses (Amtsgericht) bzw. Pfändungsverfügung (öffentlicher Gläubiger) der Lohnpfändung
- sofern vorhanden: P-Konto-Bescheinigung (erhöhter Freibetrag)
- sofern vorhanden: Nachweis über Unterhaltspflichten / Kindergeldbescheid

Um antragsgemäße Entscheidung wird gebeten.

Ort, Datum: _____

Unterschrift: _____